

Bern, den 9. Mai 1956.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departementes an  
den Bundesrat vom 30. April 1956 in der Angelegenheit  
Interhandel/USA.

Zustimmung.

Zur Orientierung sei auf Folgendes hingewiesen:

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte sich bisher mit der Angelegenheit Interhandel nur insofern zu befassen, als der Bundesanwalt am 15. Juni 1950 im Einvernehmen mit dem damaligen Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes die im Antrag des eidg. Politischen Departementes erwähnte Sperreverfügung erliess mit Bezug auf die Akten der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in Basel, die vom amerikanischen Gericht zur Vorlage befolhen wurden, obschon die Bank nicht Prozesspartei ist.

Die Verfügung lautet:

1. Die gesamten vom amerikanischen Richter zur Vorlage beorderten Geschäftsakten oder Bücher der Bankfirma H. Sturzenegger & Cie. in Basel werden hiemit beschlagnahmt.
2. Der Bankfirma H. Sturzenegger & Cie. wird infolgedessen bis auf Widerruf untersagt, irgendwelche Geschäftsakten oder Bücher oder Kopien von solchen an Dritte herauszugeben oder Dritten in ihre Geschäftsakten Einsicht zu gewähren.

Die Verfügung des Bundesanwaltes ist immer noch in Kraft. Eine Aufhebung kommt deshalb nicht in Frage, weil die Voraussetzungen, die zu ihrem Erlass geführt haben, heute in noch vermehrtem Masse vorliegen und weil der Bundesrat in seiner an die amerikanischen Behörden gerichteten Note vom 10. Januar 1951 die Gesetzmässigkeit der Beschlagnahmeverfügung des Bundesanwaltes ausdrücklich bestätigt und die Unterschiebungen des Justizdepartementes der Vereinigten Staaten in aller Form zurückgewiesen hat. Der Bundesanwalt erklärte sich jedoch bereits bei Erlass der Verfügung bereit, jene ihm vorgelegten Dokumente aus der Beschlagnahme zu entlassen, die weder ein nach Art. 273 StGB schutzwürdiges wirtschaftliches Geheimnis enthalten noch das Bankgeheimnis im Sinne von Art. 47, lit. b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 verletzen. Auf erstes Ersuchen der Bank wurden im Jahre 1953 mit grösster Beschleunigung über 100 000 der Bundesanwaltschaft vorgelegte Dokumente freigegeben. Vom Oktober 1953 bis Januar 1956 hat sich die Bank nicht mehr um die Freigabe weiterer Dokumente bemüht. Die heutige Zeitnot ist deshalb nicht etwa auf die Haltung

- 2 -

der Behörden, sondern auf das während Jahren zögernde Verhalten der Bank zurückzuführen.

Die Bundesanwaltschaft überprüft die ihr von der Bank vorgelegten Akten unter Beizug je eines Experten des Eidg. Politischen Departementes und der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss den vom Bundesanwalt am 12. März 1956 erlassenen Richtlinien. Letztere auferlegen der Bank keine grössere Sorgfaltspflicht, als diese aufwenden müsste, wenn die Beschlagnahmeverfügung nicht erlassen worden wäre. Die Sachbearbeiter der Bundesanwaltschaft stehen der Bank für die Ueberprüfung jederzeit zur Verfügung. Der Bundesanwalt legt ganz besonderen Wert auf Speditivität, Beweglichkeit und Grosszügigkeit in der Durchführung seiner Richtlinien. Die Nichteinhaltung der Frist vom 19. Juli 1956 für die Aktenvorlage an das amerikanische Gericht wird somit nicht der Bundesanwaltschaft zur Last gelegt werden können.

EIDG. JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT:

Feldmann

Beilage:

Richtlinien des Bundesanwaltes vom 12. März 1956.